



Verhandlungsschrift
über die
ordentliche SITZUNG des
GEMEINDERATES

Am **02.06.2016**
Beginn: **19:00** Uhr
Ende: **21:20** Uhr

in Stanzach, Sitzungszimmer
Die Einladung erfolgte am **25.05.2016**

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**
Vizebürgermeister **Otto Kärle (ab 19:14 Uhr)**

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. GV. Hansjörg Falger | 2. GV. Fabian Ostermann |
| 3. GR. Eduard Köck MSc. | 4. GR. Peter Haider |
| 5. GR. Koch André | 6. GR. Mag. Christian Gruber |
| 7. GR. Simon Ginther | 8. GR. Patrick Gamper |
| 9. GR. Kurt Wurm (bis zu TOP2) nach TOP 2 Thomas Sonnweber | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM: **Schriftführer Christoph Lechleitner, Elke Singer, Sabine Moosbrugger, Christian und Sabine Winkler, Sandra Sprenger und Martin Wahl, Thomas Fuchs, Gabriele Ginther, Roland Lorenz, Heribert Köhler**

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN: **Gv. Hans-Peter Höfler**

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**

Die Sitzung war **öffentlich**
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 04.05.2016 sowie der Tagesordnung
2. Erneute Beratung und Beschlussfassung über Grunderwerbsansuchen Sabine Winkler
3. Vergabe Sanierung Waldweg (Pleißfütterung in Richtung Trinkwasserquelle)
4. Beratung und Beschlussfassung über das Grunderwerbsansuchen von Sandra Sprenger und Martin Wahl um eine Teilfläche aus Gp. 2629 (jetzt noch Freiland hinter Oldenburg Paul)
5. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer Restfläche aus der Gp. 2000/100 im Ausmaß von ca. 100 m²
6. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls vom 04.05.2016 sowie der Tagesordnung

Das Protokoll vom 04.05.2016 ist jedem Gemeinderat per Mail mit der Einladung vom 25.05.2016 zugegangen, auf eine Verlesung wird daher verzichtet.

Da die Ersatzgemeinderäte Kurt Wurm und Fabian Ostermann noch nicht angelobt wurden, verliest Bgm. Außerhofer die Gelöbnisformel und bittet die Ersatzgemeinderäte mit „Ich gelobe“ zu antworten.

Ich gelobe in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Stanzach und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Kurt Wurm und Fabian Ostermann antworten mit „Ich gelobe“.

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch Wortmeldungen zum Protokoll gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um die Abstimmung.

7 Ja (3 Enthaltung Gr. Wurm, Gv. Falger und Gr. Ostermann)

Die Tagesordnung wird genehmigt

10 Ja

Pkt. 2 Erneute Beratung und Beschlussfassung über Grunderwerbsansuchen Sabine Winkler

Bgm. Außerhofer erinnert noch einmal an die zuletzt durchgeführte Begehung und die Gemeinderatssitzung vom 15.12.2015. Er zeigt den Gemeinderäten anhand der eingereichten Unterlagen den gewünschten Grunderwerb. Der Kaufpreis wurde eruiert und wäre € 48,92 / m². Die Lastenfreistellung des erworbenen Grundstücks ist vom Käufer zu tragen. Die Zufahrtsrechte und Situationen für die bestehenden Gebäude sind zu wahren bzw. sicherzustellen.

Gr. Haider erkundigt sich nach den bestehenden Rechten. Christian Winkler antwortet ihm, dass es ein bestehendes Recht gibt, das Grundstück 2155 mit einem Leiterwagen in einem geringfügigen Ausmaß zu überfahren. Dr. Ulses wäre aber bereit auf dieses Recht zu verzichten.

Gr. Mag. Gruber erwähnt, dass einem Verkauf zugestimmt werden kann, wenn für die Gemeinde dadurch keine Nachteile oder Haftungen in irgendeiner Form entstehen. Die Gemeinde muss jedenfalls schadlos gehalten werden und alle Pflichten und Lasten müssen an den Käufer übergehen.

Gv. Falger bittet darum eine Stellungnahme der neuen Gemeindevorstandes Stanzach, die in schriftlicher Form verfasst wurde, vorzutragen. Auf Wunsch der neuen Gemeindevorstandes Stanzach wird der Inhalt in das Protokoll eingefügt. Die Stellungnahme liegt dem Protokoll als Anlage 1 bei.

Sg. Mitglieder des Gemeinderates;

Zum Punkt Grunderwerbsansuchen Frau Sabine Winkler nimmt die neue Gemeindeliste Stanzach wie folgt Stellung;

1. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war Sabine Winkler nicht Eigentümerin der Grundstücksparzelle 2155 KG Stanzach; Grundbuchsauszug liegt der Stellungnahme bei. Somit ist aus unserer Sicht der Antrag ungültig.
2. Grundstückskäufen bzw. Grundstückserweiterungen liegt immer ein Bedarf zu Grunde; Bei einer Parzellengröße von knapp 1.200 m² von denen über 800 m² unbebaut sind, kann dies nicht der Fall sein siehe Beilage Auszug TIRIS.
3. Die zu verkaufenden Grundstücksparzelle bzw. deren Teile wurde im Zuge der Kurvenerweiterung vom Land Tirol kostenlos überlassen, da es das Land Tirol war, das die Ablöse der dortigen Häuser in vollem Ausmaße finanziert hat. Hätte die Gemeinde Stanzach diese Parzelle käuflich erworben (Kaufpreis € 55.0000,--) und rechnet man die Abbruchkosten für die Herstellung des jetzigen Zustanden ein, so ergibt sich ein Preis/m² von über € 150,--. Bei einem geplanten Weiterverkauf von ca. € 50,-- ergibt dies einen Verlust von € 90,-- oder 60 % pro Quadratmeter. Die einmalige Möglichkeit des Erwerbs bzw. der Schenkung des Landes muss hier in Erinnerung gerufen werden. Solche Flächen gehören nur öffentlich genutzt (Park, Parkplätze, Schneedepot, etc.) und sollen nicht der privaten Bereicherung dienen.

In diesem Zuge sein noch erwähnt, dass Herr Franz Falger für die Kurvenerweiterung sein Haus zur Verfügung gestellt hat, jedoch den derzeitigen Geräteschuppen noch nutzen kann. Nach dem Grundstücksverkauf geht die neue Grenze mitten durch den noch vorhandenen Geräteschuppen, der dann abgerissen werden muss. Diese wurde erst im Zuge der Begehung erwähnt; Weiters waren zum Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. Begehung die Servitutsrechte zum Haus Friedle/Ulises immer noch unklar. Ebenfalls sind derzeit nicht genug ausgewiesene Parkplätze am Dorfplatz vorhanden. (Dorfplatznutzung durch GH Post, Abgrenzung durch Blumentöpfe etc.)

4. Um den erheblichen Substanz und Werteverlust überhaupt rechtfertigen zu können kommt aus unserer Sicht nur ein Grundstückstausch in Frage; (dies wird auch in anderen Gemeinde so gehandhabt) Geeignete Grundstücke 2160, 2161 oder 2162.
5. Die neue Gemeindeliste Stanzach wird nicht Wahlversprechen des Bürgermeisters an seine Listenmitglieder (Winkler Sabine, Sonnweber Thomas) für deren private Bereicherung unterstützen. Aufgrund der vorliegenden Situation (Bedarf, Nutzung, Eigentümer umliegender Grundstücke 2159 bis 2162) ist aus unserer Sicht der Tatbestand der Grundstücksspekulation miteinzubeziehen; Es wird Gemeindegrund für die Parzelle 2154 zugekauft; (dies ist auch mit Substanzverlust für die Gemeinde verbunden) Sollte es dann zu einer Teilung der Parzelle kommen, entsteht ein zusätzlicher Bauplatz und somit ein erheblicher Mehrwert. Da das Grundstück auch ohne Bebauungsaufgaben verkauft werden soll, kann auch ein Weiterverkauf nicht ausgeschlossen werden. (Verkauf Teilgrundstück für Carporterrichtung Winkler/Sonnweber Nr. 2453 vom 30.08.2012, jedoch erfolgte bis heute keine Carporterrichtung) Zudem entsteht eine nicht mehr verwertbare Restfläche für die Gemeinde Stanzach. Ebenfalls ist die Einräumung einer Kaufoption des Grundstreifens für die Eigentümer des Hauses Nr. 36 aus unserer Sicht bedenklich.

Wir möchten hier nochmals an die Gelöbnisformel des Gemeinderates erinnern; Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Stanzach und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Aufgrund obiger Amtsfehler und angeführter Argumente und vor allem um uns vor einer event. rechtlichen Verfolgung zu schützen, wird die neue Gemeindeliste Stanzach den Antrag von Frau Winkler nicht unterstützen.

Diese Stellungnahme ist in vollem Wortlaut und inkl. aller Beilagen dem Protokoll vor dem Abstimmungsergebnis zu genanntem TOP einzufügen.

Ergeht an den Schriftführer

Eduard Köck
André Koch
Patrick Gamper
Hansjörg Falger

Beilage 1 Grundbuchsauszug vom 19.01.2016

Beilage 2 Skizze TIRIS mit Anmerkungen



JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 86034 Stanzach EINLAGEZAHL 113
BEZIRKSGERICHT Reutte

Letzte TZ 1531/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1928	Alpen(10)	5463	
1930	Alpen(10)	8265	
1937	Alpen(10)	2482	
2155	G GST-Fläche	* 1186	
	Bauf.(10)	310	
	Gärten(10)	876	Stanzach 16
2160	G Gärten(10)	* 541	
2161	G Gärten(10)	* 524	
2162	G Gärten(10)	* 495	
2227	G Landw(10)	* 3907	
2248	G GST-Fläche	* 6977	
	Landw(10)	5076	
	Wald(10)	1901	
2305	G Wald(10)	* 5179	
GESAMTFLÄCHE		35019	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Alpen(10): Alpen (Alpen)

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

2 a Stand 1908 Recht auf Gst 1570 Teil 8 eine Alphütte erhalten zu dürfen
(Grundbuchanlegungsakt Prot.-Nr. 138)

b 781/1999 Änderung

5 a 962/1995 MITGLIEDSCHAFT an der AGRARGEMEINSCHAFT FALLERSCHEIN in EZ 88
(IIIb1-166 R/340)

b 3440/1995 bestehend aus den im Regulierungsplan angeführten
Anteilsrechten

7 gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Erwin Sonnweber

GEB: 1949-04-07 ADR: HNr. 38, Stanzach 6642

a 605/1992 Einantwortungsurkunde 1988-01-05 Eigentumsrecht

***** C *****

4 gelöscht

***** HINWEIS *****

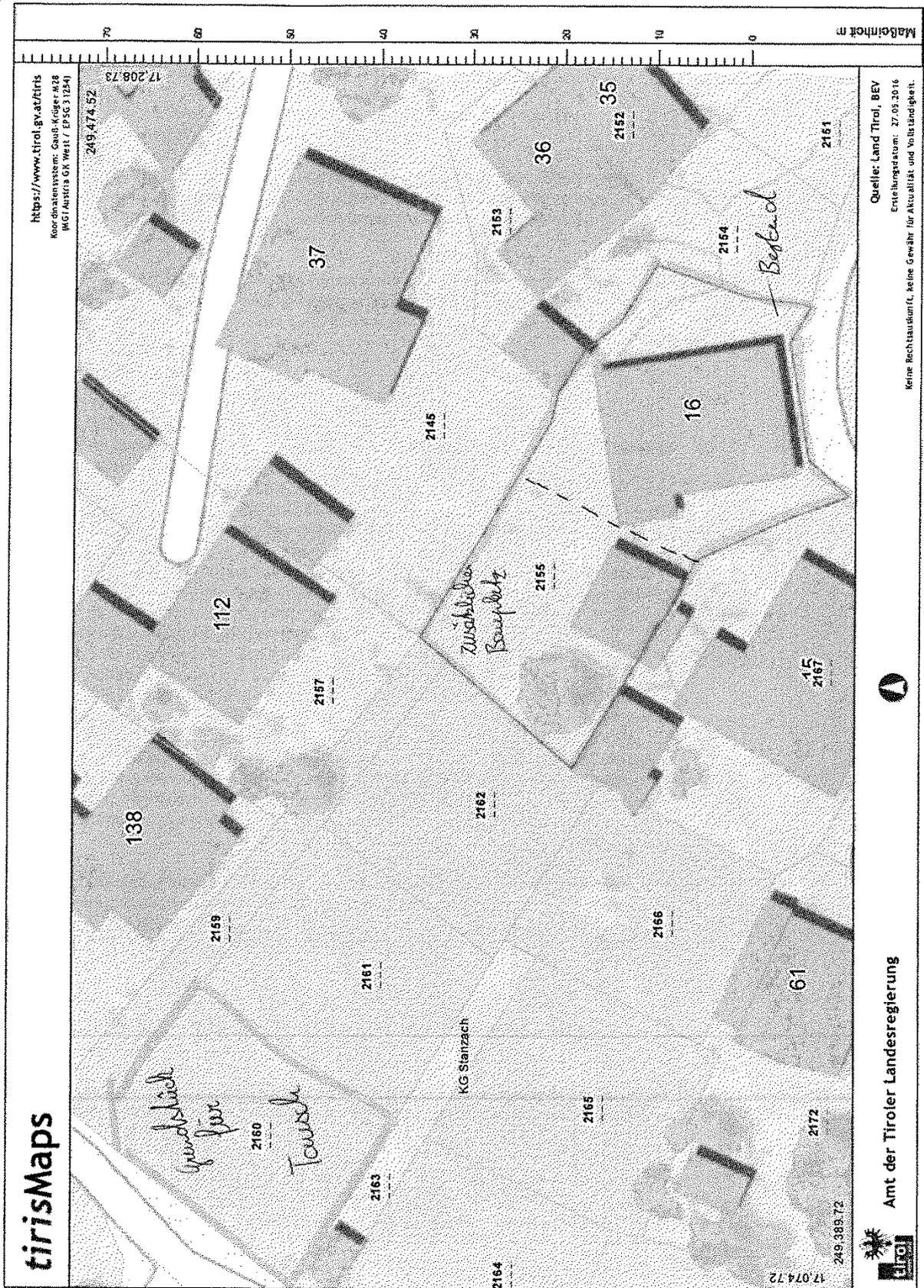
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

7

Grundbuch

19.01.2016 10:06:57

Seite 2 von 2



Gr. Mag. Gruber fragt nach, wie sich die neue Gemeindefliste Stanzach eine konkrete Nutzung der Gp. 2154 vorstellt. Gr. Köck MSc. verweist auf die vorgetragene Stellungnahme und dass die vorgestellte Nutzung darin erwähnt war.

Gr. Koch erwähnt, dass ein Grunderwerb in dieser Form immer eine begründete Erweiterung voraussetzt. Bei der Größe des bestehenden Grundstückes sieht er keinen Bedarf für eine Erweiterung. Bgm. Außerhofer antwortet, dass die geplante Nutzung des Gebäudes (Geschäftsraum in der Nähe der Straße) am hinteren Teil des Grundstückes nicht sinnvoll ist und somit der Grundstücksbereich zu Gp. 2162 dafür nicht infrage kommt.

Vzbgm. Kärle schlägt vor, der möglichen Spekulation mit einem vertraglichen Zusatz vorzubeugen. Gr. Mag. Gruber bestätigt, dass dies durchaus im Kaufvertrag festgehalten werden kann und sollte.

Gr. Mag. Gruber bittet nochmals um eine Antwort auf seine vorherige Frage, welche konkrete Nutzung sich die neue Gemeindefliste Stanzach vorstellt.

Gr. Köck MSc. und Gr. Koch antworten, dass die Fläche als Parkplatz und als Freihaltefläche für die Schneeablage genutzt werden kann.

Gr. Köck MSc. möchte wissen, warum die Stellungnahme nicht so wie vorgetragen zur Kenntnis genommen wird. Er findet keinen Grund, noch weiter zu diskutieren. Gr. Mag. Gruber entgegnet, dass dies seiner Meinung nach zu einer ordentlichen Diskussionskultur im Gemeinderat dazugehört und auch bisher so gepflegt wurde.

Gr. Haider ist der Meinung, dass mit dem eingereichten Projekt eine Dorfkernrevitalisierung vorangetrieben wird. Dieser Prozess sollte vonseiten der Gemeinde unterstützt und nicht erschwert werden. Die betreffenden Häuser stehen zurzeit leer. Durch die Umsetzung kann die Möglichkeit geschaffen werden, diese Häuser besser nutzbar zu machen.

Gr. Köck MSc. erinnert noch einmal, dass an Herrn Christian Winkler bereits einmal eine Teilfläche aus Gemeindegrund für die Errichtung eines Carports verkauft wurde. Dieses Carport wurde bis heute nicht ausgeführt. Bgm. Außerhofer antwortet, dass die Ausführung des Carports immer noch möglich ist und für den Erwerb bzw. die Veräußerung damals eine andere Ausgangssituation maßgebend war.

Gr. Koch möchte über den Punkt abstimmen, da bereits die Standpunkte klar gemacht wurden.

Gr. Köck MSc. möchte wissen, ob Gr. Mag. Gruber der Vertragserrichter für diesen Grundverkauf sein wird, da er eine Befangenheit von Gr. Mag. Gruber sieht. Für ihn ist prinzipiell der Umstand, dass Mag. Gruber Gemeinderat und Vertragserrichter ist, bedenklich. Gr. Mag. Gruber antwortet, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt kein Auftrag zur Vertragserrichtung an ihn ergangen ist. Er ist aber bereit, sich bei der Abstimmung zu enthalten. Gr. Köck MSc. möchte das erhoben wird, welche Verträge in der Vergangenheit von Gr. Mag. Gruber erstellt wurden.

Bgm. Außerhofer bemerkt, dass er diese Äußerungen bzw. Anschuldigungen von Gr. Köck MSc. bedenklich findet und diese nicht sachlich und ohne jegliche Grundlage sind.

Der Gemeinderat schlägt folgende Bestimmungen für einen möglichen Käufervertrag vor:
Die Gemeinde soll keinerlei Haftung auf eine Lastenfreistellung des erworbenen Grundstückes übernehmen, es dürfen an die Gemeinde keine Ansprüche für die Übernahme bestehender Altlasten gestellt werden, eine Bebauung hat nach den Vergaberichtlinien zu erfolgen und wird über ein Wiederkaufsrecht abgesichert, ein Spekulationsverbot wird durch ein Vorkaufsrecht sichergestellt. Die Gemeinde ist überdies schad- und klaglos zu halten.

Gr. Ginther schließt sich der Meinung von Gr. Haider an. Die Gp. 2154 ist im momentanen Zustand für die Gemeinde nicht sinnvoll nutzbar.

Gr. Koch möchte noch wissen, warum der Antrag im Gemeinderat bereits behandelt wurde, obwohl Frau Winkler damals noch nicht Eigentümerin des Grundstückes war. Ihn würde interessieren, ob diese Vorgehensweise zulässig ist. Gr. Mag. Gruber antwortet, dass sie jetzt zum Zeitpunkt der Abstimmung Grundstücksinhaberin ist. Im Allgemeinen ist so eine Vorgehensweise zulässig, wenn zum Beispiel ein bereits unterzeichneter Übergabevertrag schon vorliegt und lediglich die grundbücherliche Durchführung noch ausständig ist.

Gr. Koch verweist auf die Vergaberichtlinien und bittet um eine geheime Abstimmung. Der Gemeinderat stimmt zu.

Die geheime Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:

7 Ja 3 Nein 1 Enthaltung

Der Gemeinderat beschließt, dass an Frau Winkler eine Teilfläche der Grundparzelle 2154 im Ausmaß von ca. 110,62 m² zu einem Preis von € 48,92 / m² verkauft wird. Die Vergaberichtlinien der Gemeinde Stanzach sind zwingend einzuhalten und werden an den Grundstückswerber übermittelt. Die vorgetragenen Zusatzvereinbarungen sind im Kaufvertrag festzuhalten.

Pkt. 3 Vergabe Sanierung Waldweg (Pleißfütterung in Richtung Trinkwasserquelle)

Bgm. Außerhofer erläutert dem Gemeinderat die geplante Wegsanierung, welche den letzten Abschnitt der bereits budgetierten Wegsanierung bildet. Er erläutert die dafür eingeholten Angebote. Die Vergabe muss vom Gemeinderat beschlossen werden, da auch von der einheimischen Fa. Transporte Lechleitner ein Angebot gestellt wurde, dies jedoch nicht der günstigste Anbieter ist.

Bgm. Außerhofer verliest die Angebote und das Ausmaß der durchzuführenden Arbeiten. Die ausgeschriebenen Arbeitsleistungen stellen sich wie folgt dar:

- 1.100 lfm Fahrbahn vorbereiten mit Bagger (humoses Material vom Wegrand abtragen und talseitig einbauen), herstellen von bergseitigem Spitzgraben und Felsvorsprünge abschremmen. Fahrbahn in pompierter Ausführung.
- 1.100 lfm Fahrbahn mit Fräsbrecher brechen, grädern und walzen
- 3 Stk. Rohrdurchlässe einbauen mit beigestellten Rohren
- 600 lfm Fahrbahn mit Bagger vorbereiten humoses Material am Wegrand abtragen und Felsvorsprünge abschremmen
- 600 lfm Fahrbahn mit Fräsbrecher brechen, grädern und walzen. Fahrbahn in flacher Ausführung

Die Durchführung wurde von der Fa. Schranz um den Preis von € 10.710,--, von der Fa. Transporte Lechleitner um € 12.078,-- und von der Fa. Heel um € 15.780,--, jeweils inkl. Mehrwertsteuer angeboten. Die Fa. Lechleitner hat auf Nachfrage von Bgm. Außerhofer noch erwähnt, dass über einen Kulanznachlass von 3 % Skonto gesprochen werden kann.

Gr. Haider fragt, ob die Angebote anhand eines Laufmeterpreises berechnet werden. Bgm. Außerhofer antwortet, dass solche Arbeiten nur noch mit einem Laufmeterpreis angefragt werden, da bei Regie Angeboten meistens keine genaue Abschätzung der Kosten erfolgen kann und auch keine Kontrollmöglichkeit vorhanden ist.

Gr. Koch fragt, wer die Sanierung des Waldweges von Haus Moser Walter bis zum Wasserreservoir am Rauth durchgeführt hat. Laut Bgm. Außerhofer wurde diese Sanierung von der Fa. Lechleitner durchgeführt. Gr. Koch findet, dass diese Sanierung tadellos geworden ist und wäre somit dafür, trotz der Preisdifferenz, die Arbeiten an die Fa. Lechleitner zu vergeben.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, bittet Bgm. Außerhofer um die Abstimmung. Der Gemeinderat beschließt, die Wegsanierung um den angebotenen Preis von € 12.078,-- abzüglich den zugesagten 3% Skonto an die Fa. Transporte Lechleitner zu vergeben.

11 Ja

Pkt. 4 Beratung und Beschlussfassung über das Grunderwerbsansuchen von Sandra Sprenger und Martin Wahl um eine Teilfläche aus Gp. 2629 (jetzt noch Freiland hinter Oldenburg Paul)

Bgm. Außerhofer erwähnt, dass jeder Gemeinderat das Ansuchen mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung erhalten hat. Da einige Zuschauer anwesend sind, bittet der Gemeinderat Bgm. Außerhofer das Ansuchen vorzutragen. Das Grunderwerbsansuchen liegt dem Protokoll als Anlage 2 bei.

Bgm. Außerhofer hat sich in letzter Zeit mit dem Ansuchen befasst und beim Raumplaner DI Machenschalk und beim Amt der Tiroler Landesregierung Informationen eingeholt. Das Ansuchen ist aus raumordnerischer Sicht nicht ohne Weiteres durchführbar, da eine entsprechende Umwidmung erfolgen muss. Durch den Baulandüberschuss in Stanzach wäre eine erfolgreiche Umwidmung nur unter Einhaltung diverser Auflagen machbar. Hierzu gibt es bereits eine Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung, welche von Bgm. Außerhofer verlesen wird.

Stellungnahme GZ: RoBau-2-830/1/39-2016 vom 02.05.2016:

Sehr geehrter Herr DI Machenschalk, lieber Bernhard!

Bezugnehmend auf Deine Anfrage hinsichtlich der Widmung des im Gemeindeeigentums befindlichen Gsts. 2629, KG Stanzach, zur Schaffung von ca. 5 Bauplätzen darf folgende Auskunft erteilt werden.

Um eine diesbezügliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes durchführen zu können müssen wichtige öffentliche Interessen iSd § 32 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011 gegeben sein. Dafür muss ein konkreter Bedarf an der Schaffung von zusätzlichen Bauplätzen im Gemeindegebiet gegeben sein, unter Berücksichtigung der vorhandenen Baulandreserven.

Aus dem Schreiben von Frau Sprenger und Herrn Wahl geht hervor, dass in der Gemeinde Stanzach noch genügend Baulandreserven (z. B. im Ortsbereich Blockau) zur Verfügung stehen. Einige Grundstücke befinden sich auch im Eigentum der Gemeinde, würden sich allerdings laut Schreiben schlecht für die Errichtung von Einfamilienhäusern eignen.

Bei der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Jahr 2006 wurde speziell im Ortsbereich Blockau ein großflächiger Entwicklungsbereich (ehemaliges Aufschließungsgebiet) für Wohnnutzungen berücksichtigt, bei dem eine verkehrsmäßige Erschließung und technische Infrastrukturen bereits gegeben sind. Gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan sind die Grundstücke teilweise bereits parzelliert und befinden sich in der Widmungskategorie Wohngebiet gem. § 38 TROG 2011.

Unter dem Gesichtspunkt des gesetzlichen Grundsatzes des Bodensparens sowie gem. § 4 Abs. 2 VO-Text zum örtlichen Raumordnungskonzept zu entsprechen, sind vorrangig gewidmete und unbebaute Grundstücke für eine Bebauung heranzuziehen um Baulandhortungen hintanzuhalten. Bereits bei der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes waren mehr als 52 % des gewidmeten Baulandes unverbaut. Sollte daher seitens der Gemeinde das Gst. 2629 als zukünftiger Entwicklungsbereich in Betracht gezogen werden, sind stattdessen flächengleiche Grundstücke im gemeindeeigenen Siedlungsgebiet vorerst wieder ins Freiland rückzuführen. Dadurch würde sich eine Reduktion des Baulandüberhanges in der Gemeinde ergeben und eine bedarfsorientierte Widmungspolitik könnte umgesetzt werden.

Bgm. Außerhofer ergänzt noch, dass bei einer positiven Behandlung des Ansuchens, das gesamte Grundstück parzelliert und umgewidmet werden muss. Es müssten somit ca. fünf Bauplätze aus dieser Parzelle geschaffen werden. Eine Rückwidmung von bestehendem Bauland Wohngebiet in Freiland hat dann in derselben Größenordnung zu erfolgen.

Gv. Falger fragt, wer bei dieser Entscheidung das letzte Wort hat. Bgm. Außerhofer erläutert, dass der Gemeinderat grundsätzlich die Umwidmung und Parzellierung entscheiden muss, sowie welche Grundstücke im Gegenzug in Freiland zurückgeführt werden. Aber die letzte Entscheidung für die endgültige Genehmigung liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung.

Gr. Mag. Gruber ist der Meinung, dass für solche Entscheidungen ein Gesamtkonzept vorliegen sollte. Aus diesem sollte eine genaue Darstellung hervorgehen, welche Grundstücke geschaffen werden und welche dafür im Gegenzug ins Freiland zurückzuführen sind, um eine sinnvolle Entwicklung und Gestaltung des Baulandes abzuschätzen.

Frau Sprenger erläutert auf eine Anfrage hin, dass die angenommene Grundstücksgröße lt. Ansuchen von ca. 850 m² nur eine Richtgröße ist und die schlussendliche Parzellierung vom Raumplaner schon so gemacht werden sollte, dass auch die restlichen Grundstücke für eine interessante Bebauung nutzbar werden.

Vzbgm. Kärle sieht das Ansuchen von Sprenger an und für sich positiv und ansprechend. Er ist auch der Meinung, dass man jungen Bauwerbern schon eine attraktive Möglichkeit zur Bebauung geben sollte. Jedoch darf man die Konsequenzen der damit verbundenen Umwidmung nicht außer Acht lassen.

Gr. Haider sieht hier die Gefahr, dass es weitere Anfragen in diese Richtung geben wird, wenn man diesem Ansuchen zustimmt.

Gr. Koch ist der Meinung, dass man für eine fundierte Entscheidung den Raumplaner der Gemeinde, DI Machenschalk einladen sollte. Somit könnten Detailfragen des Gemeinderates besser geklärt werden. Bgm. Außerhofer antwortet, dass er DI Machenschalk eingeladen hat, dieser jedoch urlaubsbedingt verhindert ist.

Vzbgm. Kärle würde gerne die Größen der zu erwartenden Grundstücke sowie die Anzahl der entstehenden Bauplätze wissen. Ebenfalls wäre eine genaue Gegenüberstellung, in welchem Ausmaß zurückgewidmete werden muss und welche Grundstücke davon betroffen sind, praktisch.

Bgm. Außerhofer bittet somit den Gemeinderat um Abstimmung, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und DI Machenschalk einzuladen, um genauere Details einzuholen und dem Gemeinderat vorzustellen.

11 Ja

Gv. Falger fragt, ob bestehendes Bauerwartungsland in Stanzach bei positiver Behandlung ebenfalls umgewidmet werden muss. Bgm. Außerhofer erklärt, dass Grundstücke welche als Bauerwartungsland ausgewiesen sind, nur bei einer geplanten und vorweisbaren Bebauung umgewidmet werden müssen und somit davon nicht betroffen sind.

Pkt. 5 Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer Restfläche aus der Gp. 2000/100 im Ausmaß von ca. 100 m²

Bgm. Außerhofer erläutert das Ansuchen von Fam. Lorenz. Aufgrund des Verkaufes einer Teilfläche der Gp. 2000/100 an die Fa. Fuchs und der daraus resultierenden Parzellierung dieses Grundstückes, würde im Bereich der bestehenden Gp. 2000/81 der Fam. Lorenz eine angrenzende Restfläche aus der Gp. 2000/100 übrig bleiben. Die Gemeinde hat für die entstehende Restfläche keine Nutzungsmöglichkeit und auch ein sinnvoller Grenzverlauf wäre dadurch nicht mehr gegeben. Bgm. Außerhofer zeigt den Gemeinderäten einen vorab ausgearbeiteten Entwurf eines Vermessungsplanes und wie sich die künftigen Grenzverläufe darstellen. Zusätzlich wurde noch eine Zufahrtsstraße für das an die Fa. Fuchs verkaufte Grundstück mit eingearbeitet.

Die Fam. Lorenz bittet nun um den Erwerb der besagten Restfläche in der Größe von ca. 100 m² aus der Gp. 2000/100. Der Grundstückspreis wäre € 39,16 / m². Da es keine weiteren Fragen gibt, bittet Bgm. Außerhofer den Gemeinderat um Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt, dass an die Familie Roland und Claudia Lorenz eine Teilfläche der Grundparzelle 2000/100 im Ausmaß von ca. 100 m² zu einem Preis von € 39,16 / m² verkauft wird. Die Vergaberichtlinien der Gemeinde Stanzach sind zwingend einzuhalten und werden an den

Grundstückswerber übermittelt. Der genaue Kaufpreis ist nach der Vermessung des Grundstückes anhand des Vermessungsplanes zu bestimmen.

11 Ja

Pkt. 6 Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Gv. Falger fragt nach dem aktuellen Stand über den Bau der Wohnanlage im Ortsteil Blockau. Gerüchten zufolge würde der Bau nicht stattfinden. Bgm. Außerhofer dementiert dies und erläutert, dass die Einreichpläne bereits bei der Gemeinde zur Prüfung eingelangt sind. Er ist zuversichtlich, dass in den nächsten Wochen ein Termin für die Bauverhandlung festgesetzt werden kann. Die Verzögerung hat sich aufgrund der Abwicklung zur Eintragung in das Grundbuch ergeben.
- b) Gr. Koch fragt nach dem Projekt „barrierefreier Umbau des Gemeindeamtes“. Bgm. Außerhofer erwähnt, dass das Projekt auf jeden Fall noch heuer wie geplant realisiert wird und in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung kommen wird.
- c) Vzbgm. Kärle bittet um Sanierung der abbrechenden Natursteinplatten im Friedhof.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr eingebracht werden, dankt Bgm. Außerhofer den Gemeindefraktanten und beendet die Sitzung um 21:20 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vom genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat